

Wegleitung

für den Ehrungsanlass



Gemeinde Hergiswil b. W.

Der Gemeinderat erlässt folgenden Wegleitung für den Ehrungsanlass
(Unter den in dieser Wegleitung verwendeten Personenbezeichnungen sind Männer und Frauen gemeint)

**Art. 1
Ziel** Ausserordentliches Engagement und ausserordentliche Leistungen in Sport, Kultur, Beruf und Ausbildung von Einzelpersonen oder Gruppen (Vereinen, Mannschaften, Teams, Bands etc.) in der Gemeinde Hergiswil b. W. werden durch die politische Behörde geehrt. Sie erhalten eine offizielle Anerkennung.

**Art. 2
Zweck** Die Ehrung resp. Anerkennung ist eine Wertschätzung und ein Dank an die Geehrten. Sie bezweckt, die Vorbildfunktion hervorzuheben und die Bevölkerung zu sinnvoller Freizeitbeschäftigung zu motivieren. Sie soll in der Bevölkerung Interesse wecken und die Lebensqualität in der Gemeinde erhöhen sowie die Identifizierung verstärken.

**Art. 3
Kriterien für die Ehrungen** Geehrt werden können Hergiswiler, Mitglieder von Hergiswiler Vereinen und Hergiswiler Vereine, Organisationen etc. in ihrer Sparte, die sich in einem oder mehreren Bereichen (Soziales, Sport, Kultur, Musik, Politik Beruf usw.) in besonderer Art und Weise verdient gemacht haben.

Bereich Sport

Art der Veranstaltung/Festart

*Berechtigt für
Auszeichnung*

Eidgenössische und schweizerische Sportanlässe
Einzelpersonen

Rang 1 bis 3
Kranzauszeichnungen
durch Juryentscheid

Eidgenössische und schweizerische Sportanlässe
Vereine

Teilnahme mit sehr
guten Resultaten
(Note 1)
Kranzauszeichnungen
durch Juryentscheid

Interkantonale, überregionale und kantonale Anlässe
Einzelpersonen

Rang 1 (Festsieg)
Besondere Leistungen

Interkantonale, überregionale und kantonale Anlässe
Vereine

Rang 1 (Festsieg)
Ränge 2 und 3 können
durch Juryentscheid
geehrt werden
Besondere Leistungen

Im **Bereich Kultur** werden Personen geehrt, die im vergangenen Jahr grosse Verdienste in der Freiwilligenarbeit geleistet haben oder ausserordentliche Leistungen erbracht haben. Ebenfalls können Musikvereine oder Einzelpersonen geehrt werden, die an eidgenössischen, interkantonalen, überregionalen und kantonalen Anlässen mit "sehr gut" (Note 1) oder Rang gemäss Kriterien Bereich Sport abgeschlossen haben.

Im **Bereich Berufliche Erfolge** werden Personen geehrt, die im vergangenen Jahr bei Berufsabschlüssen die Ehrenmeldung erreicht oder Studienarbeiten oder gleichwertige Studienabschlüsse mit 5,5 abgeschlossen haben. Ebenfalls werden Personen geehrt, die an internationalen oder nationalen Berufswettkämpfen den 1. bis 3. Rang erreicht haben. Weitere besondere Leistungen können durch Juryentscheid geehrt werden.

Im **Bereich Spezial Ehrungen** werden Vereine, Organisationen etc. und Einzelpersonen geehrt, die im vergangenen Jahr grosse Verdienste in der Freiwilligenarbeit geleistet oder ausserordentliche Leistungen erbracht haben. Zudem können Vereine für ihr 50-, 75-, 100- etc. jähriges Bestehen geehrt werden. Firmen werden nicht geehrt.

**Art. 4
Antrag für die
Ehrungen**

Geehrt werden nur Vereine, Organisationen etc. und Einzelpersonen, die gemeldet werden. Ehrungsberechtigte sind vom eigenen Verein oder von der Bevölkerung vorzuschlagen.

Die Meldung zur Ehrung muss schriftlich mit Formular bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Den Meldungen sind Ranglisten oder sonstige Ausweise und allenfalls Beschreibungen der Leistungen beizufügen.

**Art. 5
Auswahl der
Ehrungen**

Die Gemeinde bzw. die delegierte Jury prüft die eingegangenen Meldungen und wählt die zu Ehrenden aus.

Sie bestimmt die Ehrung für besondere Verdienste aus den Bereichen Soziales, Sport, Kultur, Musik, Politik, Beruf usw. Diese besondere Ehrung soll nicht mehrmals an die gleiche Person/Gruppe verliehen werden, es sei denn, besondere Umstände würden dies rechtfertigen.

Anschliessend schlägt sie diese zur Genehmigung dem Gemeinderat vor.

**Art. 6
Durchführung**

Die Ehrungen finden einmal jährlich im ersten Quartal in der Steinacherhalle statt. Eingeladen ist die ganze Bevölkerung.

Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Ehrungen ist die Gemeinde, welche diese an eine Jury delegieren kann.

**Art. 7
Präsent**

Jede geehrte Einzelperson, Verein, Organisation etc. erhält eine offizielle Anerkennung an die Ehrung (Schriftstück, Geldbetrag o.ä.). Über die definitive Ausgestaltung entscheidet abschliessend die Gemeinde.

**Art. 8
Abwesenheit**

Zu ehrende Personen, die aus triftigen Gründen (Erkrankung, Arbeit, Landesabwesenheit usw.) an den Ehrungen nicht anwesend sein können, haben sich bei der Gemeinde im Voraus abzumelden.

Wer nicht persönlich anwesend sein kann, erhält die offizielle Anerkennung an die Ehrung, jedoch keinen Geldbetrag.

**Art. 9
Verantwortlich
Ablauf**

Für den Ablauf ist die Gemeinde verantwortlich.

Das Einrichten/Aufräumen der Halle, die Führung der Festwirtschaft sowie der Ausschank eines Apéros werden abwechselungsweise durch einen Verein oder eine Gruppe besorgt.

**Art. 10
Finanzierung**

Die Kosten für den Ehrungsanlass und die Ehrungen sowie für den Apéro werden von der Gemeinde im Rahmen des jeweiligen Budgets übernommen.

Der verantwortliche Verein erhält für die Besorgung des Anlasses einen Geldbetrag und kann die Festwirtschaft zu seinen Gunsten führen.

6133 Hergiswil b. W., 30. Januar 2024

GEMEINDERAT HERGISWIL
Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber